

Satzung der TSG 1881 Sprockhövel e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der TSG am 31.03.2008
– Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung der TSG am 30.03.2011 -

Als Konsequenz aus dem Strategie- und Organisationsentwicklungsprozessen in den Sportorganisationen und den geänderten Satzungen des LandesSportBundes NRW, des KreisSportBundes EN und vieler Fachverbände passt die TSG 1881 Sprockhövel e.V. ihre Satzung den zeitgemäßen Strukturen und Formulierungen an.

Alle personenbezogenen Benennungen sind geschlechtsneutral und gelten für Frauen und Männer.

Inhalt

- § 1 Name – Wesen – Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze der Tätigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Austritt, Ausschluss, Auflösung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Abteilungen
- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Sportjugend
- § 17 Frauenvertretung
- § 18 Fachgruppen
- § 19 Wirtschaftsführung
- § 20 Revision
- § 21 Abstimmungen und Wahlen
- § 22 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt
- § 23 Auflösung/Aufhebung
- § 24 Gültigkeit, Schlussbestimmungen
- § 25 Satzungsänderungen

§ 1 Name - Wesen – Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 1881 Sprockhövel e.V.“ (TSG Sprockhövel).
- (2) Er hat seinen Sitz in 45549 Sprockhövel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen unter Nr. 377 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (gem. Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Nr. 21), die Förderung der Jugend und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4), die Förderung der Erziehung und Bildung (Nr. 7) und der Vereinstradition.

Diese Zwecke werden verwirklicht, indem der Verein

- (1) dafür eintritt, dass alle Vereinsmitglieder den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen ausüben können,
- (2) dazu entsprechende Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote leistungs-, wettkampf-, freizeit- und gesundheitsorientiert zur Verfügung stellt,
- (3) dafür eintritt, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in Sprockhövel die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, sich zu bewegen und durch Bewegung zu ihrer Gesundheit beizutragen,
- (4) Bewegung, Spiel, Sport, Gesundheit und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung fördert und die dafür erforderlichen Maßnahmen ergreift,
- (5) die Tradition des Vereins fortsetzt, kulturelle Veranstaltungen durchführt, den Sport in kommunalen und regionalen Angelegenheiten¹ vertritt und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 52ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Er ist Mitglied in den zuständigen Sportbünden und in allen Fachverbänden, deren Sportart im Verein betrieben wird. Er kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

¹ Das sind zur Zeit der Beschlussfassung z.B. die lokale Agenda 21 und die Entwicklung des Stadtleitbildes.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen², die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend in der TSG beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Weitere Ordnungen werden nach Beratung im Hauptausschuss vom Vorstand beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nur dann, wenn im Vorstand die Beschlussfassung mit weniger als einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erfolgte³.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können Vereinsmitglied werden, wenn sie die Pflichten und Rechte nach § 7 anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) aktive Mitglieder (stimmberechtigte volljährige Mitglieder sowie Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) juristische Personen, z.B. Firmen und Vereine.
- (3) Im Verein werden Familien, ältere Mitglieder und Bedürftige besonders gefördert. Details sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Kurzzeitmitgliedschaften sind möglich. Details sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins von den Mitgliedern anerkannt.

² Das sind zurzeit die Abteilungsordnungen, die Finanzordnung, die Beitragsordnung, die Jugendordnung, die Ehrenordnung und die Geschäftsordnung.

³ Das gilt auch für die Beitragsordnung.

- (2) Die Mitglieder werden über die Datenverarbeitung im Verein unterrichtet und geben mit ihrem Aufnahmeantrag / ihrer Beitrittserklärung ihre Einwilligung zur vereinsinternen Veröffentlichung der personenbezogenen Daten und von Fotos.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach der Beitragsordnung.
- (4) Alle volljährigen Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählbar.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten (Übungs-/Trainingsstunden, Veranstaltungen) des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen im Rahmen der dazu erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsvermögen und das zur Verfügung stehende Fremdvermögen schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Schäden vom Verein ferngehalten werden.
- (7) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aufgrund eines Antrages eines Mitglieds des Hauptausschusses oder des Vorstandes durch einfache Mehrheitsentscheidung durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds möglich.
Ein Ausschluss ist nur aus schwerwiegenden Gründen z.B. möglich bei:
 - schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der TSG,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob vereinsschädigendem Verhalten.
 Der Ausschluss wird sofort nach dem Beschluss des Vorstandes wirksam. Für das Jahr des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (4) Für Mitglieder nach § 5 (2) d) endet eine Mitgliedschaft in der TSG bei Auflösung.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Besondere Verdienste für den Verein ermöglichen die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern. Diese sind ab Ernennung beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt nach einstimmiger Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Träger von Vereinsauszeichnungen sind keine Ehrenmitglieder im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehemalige Mitglieder des Vorstandes, die sich um die Belange der TSG besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins und des Vorstandes ernannt werden.

§ 10 Abteilungen

- (1) Die Angebote des Vereins werden im Wesentlichen in den Abteilungen⁴ umgesetzt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen und die Einführung neuer Sportarten.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der TSG selbständig. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der Abteilung.
- (4) Die Leitung der Abteilungen erfolgt durch eigene Vorstände, in denen zumindest ein Abteilungsleiter, ein Geschäftsführer und ein Kassenwart benannt sein müssen. Weitere Funktionen können benannt werden. Der Abteilungsleiter ist für den Geschäftsbereich der Abteilung „besonderer Vertreter“ gem. § 30 BGB und vertritt die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihr für den eigenen Sportbetrieb zufließenden Mittel, organisieren den Übungs-/Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb für ihre Sportart(en) und geben sich eigene Abteilungsordnungen, die vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Die Abteilungen führen in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar ihre Geschäfte mit anderen Vereinen und den zuständigen Verbänden.
- (7) Die wirtschaftliche Verwaltung der Abteilungen ist bedingt selbständig. Das Vermögen und sämtliche Anlage der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Der Kassenwart stellt in Abstimmung mit dem Vorstand Finanzen ein wirksames und wirtschaftliches Finanzmanagement und eine ordnungsgemäße und vollständige Buchführung für die Abteilung sicher.
- (8) Die Abteilungen können zusätzlich Beiträge (Abteilungsbeiträge) und Umlagen erheben, um ihre Belange wahrzunehmen und den Turn- und Sportbetrieb zu gewährleisten. Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung im Rahmen der Beitragsordnung.

⁴ Zurzeit der Beschlussfassung dieser Satzung bestehende folgende Abteilungen:

1. Turnen
2. Fußball
3. Handball
4. Tennis
5. Badminton
6. Basketball
7. Budo
8. Tanzsport
9. Tischtennis
10. Triathlon
11. Volleyball
12. GuFi - Gesundheit und Fitness (mit Koronarsport)

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder den Abteilungen übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - g) die Beschlussfassung über die Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über Ordnungen, falls im Vorstand keine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erreicht wurde,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge,
 - j) die Bestätigung der Abteilungsvorstände und des Jugendwartes.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung und rechtzeitige Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Anschreiben an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 10 Tage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen bis auf 5 Tage.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erfüllt die dazu notwendigen Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes wird nach den anstehenden Aufgaben jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Dem Vorstand müssen mindestens 7 Personen und sollten höchstens 12 Personen angehören. Die folgenden Funktionen sollten übernommen (und die dazugehörigen Aufgaben erfüllt) werden:
 1. **Vorstandssprecher (Vorsitzender)**
(Gesamtkoordination, Außenvertretung, Konzeptentwicklung)
 2. **Vorstand Organisation und Verwaltung (Hauptgeschäftsführer)** (Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit)
 3. **Vorstand Finanzen (Schatzmeister)** (Finanz-/Wirtschaftsplanung, Ressourcen, Sponsoring, Finanzbuchhaltung/Steuern)
 4. **Vorstand Geschäftsstelle**
(Leitung der Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Protokolle, Controlling)
 5. **Vorstand Sporträume**
(Entwicklung neuer Sporträume, Erhalt und Betrieb/Nutzung der Sportstätten)
 6. **Vorstand Marketing**
Veranstaltungen & Marketing (abteilungsübergreifende Veranstaltungen, TSG-Marketing)
 7. **Vorstand Kinder & Jugend**
(Förderung der Kinder-/Jugendarbeit, zeitgemäße & abteilungsübergreifende Angebote)
 8. **Vorstand Mitarbeit/Personal**
(Mitarbeiter-/Personalentwicklung, Mitgliederverwaltung)
 9. **Vorstand Leistung & Wettkampf**
(Förderung des Wettkampfs- und Leistungssports, Ballspiele, Sonstige Angebote)
 10. **Vorstand Freizeit & Senioren**
(zeitgemäße gesundheitsorientierte Angebote, Freizeit-, Familien- & Seniorensportangebote)
 11. **Vorstand Gesundheit & Fitness**
(Gesundheits- und Fitnesszentrum, qualifizierte Gesundheitsangebote, Gesundheitsforum)
 12. **Vorstand n.B.**
(zusätzliche Ressource nach Bedarf)
- (3) Für jedes Mitglied des Vorstandes wird in den Ausschüssen/Fachgruppen jeweils ein Vertreter benannt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch fünf Personen, im Übrigen gilt § 21.
- (5) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder dauernder Verhinderung ist der Restvorstand berechtigt, geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch mit den Aufgaben dieser Vorstandsmitglieder zu betrauen. Diese Übertragung der Aufgaben endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13a Vergütungen

Der Vorstand kann bei Bedarf eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Verein,
- b) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- c) Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- d) Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- e) Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
- f) Besetzung der Fachgruppen,
- g) Ernennung von Beauftragten,
- h) Genehmigung von Einzelgeschäften über 1.000,00 Euro,
- i) Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Vereins.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB ist die aus den drei Vorstandsmitgliedern nach § 13 (2) 1. bis 3. bestehende Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Geschäftsführung übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 16 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Jugend des Verein ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).
- (3) Alles Nähere und besonders die Rechte und Pflichten der minderjährigen Mitglieder regelt die Jugendordnung.

§ 17 Geschlechtergerechtigkeit

- (1) Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen, des geschlechtsspezifischen Sports und der Geschlechtergerechtigkeit im Verein werden in einer Ordnung geregelt.
- (2) Im Vorstand und in den Fachgruppen sollten jeweils mindestens 1/3 Frauen und Männer vertreten sein.

§ 18 Ausschüsse und Fachgruppen

- (1) Der Vorstand setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung seiner Arbeit Ausschüsse und Fachgruppen (FG) ein. Jedes Vorstandsmitglied sollte einen Ausschuss oder eine FG leiten.
- (2) Weitere FG können für besondere Aufgaben und Projekte eingerichtet werden, deren Vorsitzende haben dann Antragsrecht im Vorstand.
- (3) Der Vorstandssprecher (Vorsitzende) leitet den **Hauptausschuss**, der aus allen Abteilungsleitern und dem Vorstand besteht. Der Hauptausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Darin werden alle für die Abteilungen und die Vereinsentwicklung wesentlichen Themen diskutiert und Entscheidungen des Vorstandes vorbereitet.
- (4) Der Vorstand Organisation und Verwaltung (Hauptgeschäftsführer) und der Vorstand Geschäftsstelle leiten den **Geschäftsausschuss**, der aus den Geschäftsführern aller Abteilungen und weiteren sachkundigen Mitgliedern besteht. Darin werden alle Angelegenheiten der Geschäftsführung der Abteilungen, des Vereins und der Geschäftsstelle diskutiert und Entscheidungen des Vorstandes vorbereitet.
- (5) Der Vorstand Finanzen leitet den **Finanzausschuss**, der aus den Kassenwarten aller Abteilungen und weiteren sachkundigen Mitgliedern besteht. Dieser tagt mindestens dreimal jährlich. Darin werden alle werden alle Finanzplanungen und -entwicklungen diskutiert und Entscheidungen des Vorstandes vorbereitet.

§ 19 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge von den Vereinsmitgliedern erhoben. Details werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 20 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Revisoren und zwei Stellvertreter, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss jeweils einer der Revisoren ausscheiden, die das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft haben. Ein Revisor kann nicht länger als zwei Jahre hintereinander als Prüfer tätig sein.
- (2) Die Aufgabe der Revisoren besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben in der Hauptkasse sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Abteilungskassen werden von Kassenprüfern der Abteilungen geprüft.

- (4) Revisoren und Kassenprüfer führen jährlich eine gemeinsame Prüfung des Jahresabschlusses durch. Über das Ergebnis berichten die Revisoren in der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, wenn dieses in der Versammlung gewünscht wird. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

§ 22 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Verein haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zweck der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zweck verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Sprockhövel für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu übereignen.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 31.03.2008 von der Mitgliederversammlung der TSG beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 30.03.2011 beschlossen.

§ 25 Satzungsänderungen

Diese und künftige Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.